

# DIE KOMMUNALE GLEICH- STELLUNGS- BEAUFTRAGTE → NIEDERSACHSEN

## INFORMATIONEN FÜR SIE

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte sind in Niedersachsen seit 1994 in den Landkreisen und in jeder Gemeinde selbstverständlich. Doch hin und wieder gibt es Unklarheiten darüber, worin die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten besteht.

Dieses Faltblatt richtet sich an Ratsfrauen, Ratsherren und Kreistagsmitglieder, die über die Berufung der Gleichstellungsbeauftragten entscheiden, sowie an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Landrätinnen und Landräte, die eng mit den Gleichstellungsbeauftragten zusammenarbeiten. Denn sie wollen von der Kompetenz der Gleichstellungsbeauftragten profitieren und ihr Wissen und ihr Engagement nutzen, um in ihrer Kommune die Gleichberechtigung umzusetzen.

Auch Frauen, die sich für die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten interessieren, finden in diesem Faltblatt einige grundlegende Informationen über den wichtigen Auftrag.

Alle Kommunen (außer Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden) in Niedersachsen haben eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von weniger als 20.000 können davon abweichen, wenn sie die Aufgaben auch ehrenamtlich oder nebenamtlich erfüllen können.

## DIE AUFGABE

### Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Kommune verwirklichen

- Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Verwaltung und den Rat oder Kreistag („die Vertretung“) darin, gleichstellungspolitischen Handlungsbedarf innerhalb der Kommune zu erkennen und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts abzubauen.
- Einen weiteren Schwerpunkt findet ihre Arbeit in der Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit von Frauen oder auch von Männern innerhalb der eigenen Verwaltung (Personal- und Organisationsfragen).

Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet also eng mit der Verwaltungsleitung zusammen, gibt Stellungnahmen ab, oder regt selbst Maßnahmen an. Sie ist verpflichtet, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter haben, mitzuwirken. Der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin (HVB) ist wiederum verpflichtet, sie rechtzeitig und umfassend zu beteiligen.

Gleichstellungsrelevante Entscheidungen, an denen sie nicht mitgewirkt hat, sind u.U. rechtswidrig und Verfahren fehlerhaft.

Sie ist mit Einzelnen und mit Organisationen und Verbänden örtlich und überörtlich vernetzt. Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein offenes Ohr für die Einwohnerinnen und Einwohner, deren Anliegen sie für ihre Aufgabe aufgreift, wenn es hierbei um die Thematik „Benachteiligung aufgrund des Geschlechts“ geht. Sie ist aber keine Frauenberatungsstelle.

Die Öffentlichkeitsarbeit nutzt sie, um für ihre Themen zu sensibilisieren und zu informieren. Öffentliche Veranstaltungen führt sie mit dem Ziel durch die Gleichberechtigung in ihrer Kommune zu fördern. Es geht ihr immer um die Gestaltung der örtlichen Gemeinschaft und letztlich um kommunale Fragen. Als Gleichstellungsbeauftragte übernimmt sie aber keine Regelaufgaben der Verwaltung.

Vernetzungsstelle

für Gleichberechtigung,  
Frauen- & Gleichstellungsbeauftragte

## GLEICHBERECHTIGUNG UMSETZEN

Neben der Verpflichtung, eine **Gleichstellungsbeauftragte** zu bestellen, hat der Landesgesetzgeber für die Kommunen zwei weitere Instrumente eingeführt, um die Gleichberechtigung voranzubringen:

- Die Erstellung eines **Gleichstellungsplans** soll dafür sorgen, dass Frauen oder auch Männer in der eigenen Verwaltung in allen Bereichen, also auch in Führungspositionen, gleichermaßen vertreten sind und sich die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert.<sup>1</sup> Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt an diesem Plan, der von der Personalverwaltung erstellt wird, mit.

Alle drei Jahre berichtet die/der HVB der Vertretung über die Maßnahmen, die die Kommune zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (Gleichberechtigung) durchgeführt hat und welche Auswirkungen dies zeigt („**Gleichstellungsbericht**“).<sup>2</sup> Auch hieran wirkt die Gleichstellungsbeauftragte mit.

Gleichberechtigung in der Kommune umzusetzen bedeutet, bei allen Vorhaben und Entscheidungen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern im Blick zu haben. Die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Nachteile sind das Ziel. Dies ist eine herausfordernde Aufgabe der Kommune insgesamt und wird durch die Verwaltung und die Politik umgesetzt.

Die kommunale Planung, der öffentliche Nahverkehr, die Wirtschaftsförderung, die Jugendarbeit, der Umgang mit Zugewanderten sind kommunale Aufgaben, durch die auch die Gleichberechtigung umgesetzt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt hier als „Triebfeder“ und unterstützt als Fachfrau dabei.

## VERFASSUNGSaufTRAG

In den Landkreisen, Städten und (Samt-)Gemeinden werden die Lebensbedingungen der Bürger und Bürgerinnen gestaltet. Hier werden viele Entscheidungen getroffen, die den Alltag der Menschen regeln.

Auf dieser kommunalen Ebene wirken die Gleichstellungsbeauftragten daran mit, die Gleichberechtigung voranzubringen.

### + Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 3 Abs. 2

"Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin."

### + Niedersächsische Verfassung

Artikel 3 Abs. 2 Satz 3

"Die Achtung der Grundrechte, insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ist eine ständige Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Landkreise."



## VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS AMT

### „Frau sein“ reicht nicht aus

Gleichstellungsbeauftragte kann in Niedersachsen nur eine Frau werden. Wie bei jeder herausfordernden Tätigkeit kann es sich auch hier nur um eine fachlich qualifizierte Frau handeln. Sie muss diesem verantwortungsvollen Amt gewachsen sein.

### Besonderheiten der Tätigkeit

- Sie ist der Bürgermeisterin/Landrätin/Regionspräsidentin bzw. dem Bürgermeister/Landrat/Regionspräsidenten direkt zugeordnet.
- Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.
- Sie ist dem Rat/Kreistag/der Regionsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- Sie ist in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen.
- Sie hat die Verpflichtung, bei allen Vorhaben und Entscheidungen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung haben können.
- Sie hat ein Teilnahme- und Rederecht an den Sitzungen sowie ein Akteneinsichtsrecht.

### Hauptberuflich? – Nebenberuflich? – Ehrenamtlich?

Städte und Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können dies selbst entscheiden.<sup>3</sup> Sie können beispielsweise eine Gleichstellungsbeauftragte im Nebenamt oder im Ehrenamt berufen. Sie sind aber nicht völlig frei in der Entscheidung, denn es muss gewährleistet sein, dass die Aufgaben, die sich aus der Kommunalverfassung ergeben, auch erfüllt werden können. Da kann es sein, dass das gesetzliche Mindestmaß nicht ausreicht. Viele Kommunen beschäftigen hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

<sup>1</sup> § 15 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG)

<sup>2</sup> § 9 Abs. 7 NKomVG

<sup>3</sup> Nähere Informationen dazu siehe § 8 (2) NKomVG

# AUSZUG AUS DER NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNG (NKOMVG)

vom 17.12.2010 in der Fassung vom 13.10.2021

## § 8 Gleichstellungsbeauftragte

(1) <sup>1</sup>Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, haben eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. <sup>2</sup>Die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, der Landkreise und der Region Hannover sind hauptberuflich mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu beschäftigen.

(2) <sup>1</sup>Die Vertretung entscheidet über die Berufung und Abberufung der hauptberuflich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten; für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich. <sup>2</sup>Betreffen die in § 107 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 genannten Beschlüsse Beschäftigte, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten hauptberuflich innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich die Vertretung zuständig. <sup>3</sup>Der Hauptausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der hauptberuflich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig. <sup>4</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden. <sup>5</sup>Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Hauptausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

(3) In Samtgemeinden und in Gemeinden, in denen die Gleichstellungsbeauftragte nicht hauptberuflich tätig ist, regelt die Vertretung durch Satzung die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertretung; die Regelungen sollen dem Absatz 2 entsprechen.

(4) <sup>1</sup>Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten vom Land einen finanziellen Ausgleich für die Beschäftigung hauptberuflicher Gleichstellungsbeauftragter, der als jährliche Pauschale gewährt wird. <sup>2</sup>Im Jahr 2018 beträgt die Höhe der jährlichen Pauschale insgesamt 1.791.294 Euro. <sup>3</sup>Ändern sich die standardisierten Personalkostensätze oder die Anzahl der Kommunen nach Satz 1, so erhöht oder vermindert sich die Pauschale im jeweils folgenden Jahr um den entsprechenden Betrag.

<sup>4</sup>Der Betrag nach Satz 2 oder 3 wird auf die Gemeinden und Samtgemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt; er wird zum 20. Juni eines jeden Jahres ausgezahlt. <sup>5</sup>Die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) gelten entsprechend.

(5) Absatz 4 gilt nicht für kreisfreie Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und große selbständige Städte.

## § 9 Verwirklichung der Gleichberechtigung

(1) <sup>1</sup>Die Absätze 2 bis 6 gelten für hauptberuflich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte. <sup>2</sup>Ist die Gleichstellungsbeauftragte nicht hauptberuflich tätig, so regelt die Vertretung die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten durch Satzung. <sup>3</sup>Die Regelungen sollen den Absätzen 2 bis 6 entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. <sup>2</sup>Sie wirkt nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. <sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
3. bei Gemeinden und Samtgemeinden Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, bei Landkreisen und der Region Hannover Angelegenheiten im gesetzlichen Aufgabenbereich.

<sup>4</sup>Die Vertretung kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. <sup>5</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

(3) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zugeordnet. <sup>2</sup>Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

(4) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der Vertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse der Vertretung, der Ausschüsse nach § 73, der Stadtbezirksräte und der Ortsräte teilnehmen. <sup>2</sup>Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. <sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung der Vertretung, des Hauptausschusses, eines Ausschusses der Vertretung, eines Ausschusses nach § 73 des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates gesetzt wird. <sup>4</sup>Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Hauptausschusses, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. <sup>5</sup>Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Hauptausschuss, den Jugendhilfeausschuss, die Stadtbezirksräte und die Ortsräte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. <sup>6</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen der Vertretung verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.

(5) <sup>1</sup>Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. <sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. <sup>4</sup>Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

(7) <sup>1</sup>Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte berichtet der Vertretung gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. <sup>2</sup>Der Bericht ist der Vertretung jeweils nach drei Jahren, beginnend mit dem Jahr 2004, zur Beratung vorzulegen.

# IMPRESSUM

## Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Die Vernetzungsstelle ist die Kompetenz- und Beratungsinstanz für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie für gleichstellungspolitische Akteurinnen und Akteure. Die Vernetzungsstelle steht im Dialog mit Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, öffentlichen und privaten Institutionen, Bundes- und Landesministerien.

### Träger

Gleichberechtigung und Vernetzung e.V.  
Sodenstraße 2, 30161 Hannover  
Telefon: 0511 336506-20  
[www.vernetzungsstelle.de](http://www.vernetzungsstelle.de)

### Text

Ann-Kristin Rauhe, Almut von Woedtke  
Redaktion: Almut von Woedtke  
Gestaltung: Eva-Maria Twehues

4. überarbeitete Auflage, 2022

## Vernetzungsstelle.....

für Gleichberechtigung,  
Frauen- & Gleichstellungsbeauftragte



Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung

Die Vernetzungsstelle wird gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen.

© Gleichberechtigung und Vernetzung e.V. 2022